



# Gemeinsame Ausführungsordnung zur Fassung von 1999 und der Fassung von 1960 des Haager Abkommens

SR 0.232.121.42; AS 2006 1375

---

## Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung

*Übersetzung*

I

Angenommen von der Versammlung des Haager Verbands am 3. Oktober 2007  
In Kraft getreten am 1. Januar 2008

## Kapitel 2 Internationale Anmeldungen und Internationale Eintragungen

**Regel 12**      Gebühren für die internationale Anmeldung

1) [*Vorgeschriebene Gebühren*]

- a) Für die internationale Anmeldung sind die folgenden Gebühren zu entrichten:
  - i) eine Grundgebühr;
  - ii) eine Standard-Bestimmungsgebühr für jede bestimmte Vertragspartei, die keine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens in der Fassung von 1999 oder nach Regel 36 Absatz 1 abgegeben hat, deren Stufe von der Erklärung in Buchstabe c abhängt;
  - iii) eine individuelle Bestimmungsgebühr für jede bestimmte Vertragspartei, die eine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens in der Fassung von 1999 oder nach Regel 36 Absatz 1 abgegeben hat;
  - iv) eine Veröffentlichungsgebühr.
- b) Die Stufe der Standard-Bestimmungsgebühr in Buchstabe a Ziffer ii) ist die folgende:
  - i) Stufe eins für Vertragsparteien deren Amt keine materielle Prüfung durchführt;
  - ii) Stufe zwei für Vertragsparteien deren Amt eine materielle Prüfung durchführt, die keine Neuheitsprüfung ist;

- iii) Stufe drei für Vertragsparteien deren Amt eine materielle Prüfung und eine Neuheitsprüfung oder eine Neuheitsprüfung infolge eines Widerspruchs von Dritten durchführt.
- c) i) Jede Vertragspartei deren Recht sie ermächtigt, die in Buchstabe b aufgeführten Stufen zwei oder drei anzuwenden, kann den Generaldirektor hiervon in einer Erklärung in Kenntnis setzen. Eine Vertragspartei kann in ihrer Erklärung auch festhalten, dass sie Stufe zwei anwendet, obschon sie das Recht hätte, Stufe drei anzuwenden.
- ii) Jede Erklärung auf die in Ziffer i) verwiesen wird, wird drei Monate nachdem sie der Generaldirektor erhalten hat, wirksam oder zu jedem späteren Datum, das in der Erklärung angegeben ist. Sie kann auch jederzeit durch Mitteilung an den Generaldirektor zurückgezogen werden. In diesem Fall wird die Zurücknahme einen Monat nach Eingang der Mitteilung beim Generaldirektor oder zu einem späteren, in der Mitteilung angegebenen Datum wirksam. Bleibt eine solche Erklärung aus oder wird zurückgenommen, gilt für die betreffende Vertragspartei die Stufe eins als anwendbar auf die Standard-Bestimmungsgebühr.

*Gebührenverzeichnis*  
(In Kraft seit dem 1. Januar 2008)

**I. Internationale Anmeldungen, die ausschliesslich oder teilweise durch das Abkommen in der Fassung von 1960 oder das Abkommen in der Fassung von 1999 geregelt sind**

Schweizer Franken

2. Veröffentlichungsgebühr\*
- [...]
- 2.2 Für jede Seite, zusätzlich zur ersten, auf welcher eine oder mehrere Abbildungen präsentiert werden (falls die Abbildungen auf Papier präsentiert werden) 150.–
- 2.3 *Aufgehoben*
- [...]

- \* Bei internationalen Anmeldungen, die von Anmeldern eingereicht werden, deren diesbezügliche Berechtigung ausschliesslich auf einer Verbindung zu einem der am wenigsten entwickelten Länder nach der von den Vereinten Nationen aufgestellten Liste oder zu einer zwischenstaatlichen Organisation, deren Mitgliedstaaten mehrheitlich am wenigsten entwickelte Länder sind, beruht, ermässigen sich die für das Internationale Büro bestimmten Gebühren auf 10 % der vorgeschriebenen Beträge (gerundet auf die nächste ganze Zahl). Diese Ermässigung findet auch Anwendung auf eine internationale Anmeldung, die von einem Anmelder eingereicht wird, dessen diesbezügliche Berechtigung nicht ausschliesslich auf einer Verbindung zu einer solchen zwischenstaatlichen Organisation beruht, vorausgesetzt, dass jede sonstige diesbezügliche Berechtigung des Anmelders auf einer Verbindung zu einer Vertragspartei beruht, die eines der am wenigsten entwickelten Länder ist, oder die, wenn sie nicht eines der am wenigsten entwickelten Länder ist, ein Mitgliedstaat dieser zwischenstaatlichen Organisation ist und für die internationale Anmeldung ausschliesslich das Abkommen in der Fassung von 1999 massgebend ist. Handelt es sich um mehrere Anmelder, so muss jeder diese Kriterien erfüllen.
- Findet eine solche Gebührenermässigung Anwendung, so beträgt die Grundgebühr 40 Schweizer Franken (für ein Muster oder Modell) und 2 Schweizer Franken (für jedes weitere Muster oder Modell, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist), die Veröffentlichungsgebühr 2 Schweizer Franken für jede Abbildung und 15 Schweizer Franken für jede Seite ab der zweiten Seite, auf der sich eine oder mehrere Abbildungen befinden, und die Zusatzgebühr 1 Schweizer Franken für jede Gruppe von 5 weiteren Wörtern, wenn die Beschreibung mehr als 100 Wörter umfasst.

5. Individuelle Bestimmungsgebühr (der Betrag der individuellen Bestimmungsgebühr wird durch jede betroffene Vertragspartei festgelegt)\*\*\*

## II

Angenommen von der Versammlung des Haager Verbands am 11. Oktober 2016  
In Kraft getreten am 1. April 2023

## **Kapitel 2** **Internationale Anmeldungen und Internationale Eintragungen**

### **Regel 14** Prüfung durch das Internationale Büro

#### 1) [*Frist für die Beseitigung von Mängeln*]

- a) Stellt das Internationale Büro fest, dass die internationale Anmeldung im Zeitpunkt des Eingangs beim Internationalen Büro den geltenden Erfordernissen nicht entspricht, so fordert es den Hinterleger zur Beseitigung der Mängel auf. Die Frist für die Beseitigung von Mängeln beträgt drei Monate ab dem Datum der Aufforderung durch das Internationale Büro.
- b) Unbeschadet des Buchstabens a kann das Internationale Büro, sofern die bei Eingang der internationalen Anmeldung erhobenen Gebühren niedriger waren als die Grundgebühr für ein Muster oder ein Modell, den Anmelder zuerst dazu auffordern, innert einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Aufforderung durch das Internationale Büro, mindestens den der Grundgebühr für eine Zeichnung oder ein Modell entsprechenden Betrag zu bezahlen.

\*\*\* [Anmerkung der WIPO]: Von der Versammlung des Haager Verbands beschlossene Empfehlung:  
«Vertragsparteien, die eine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens in der Fassung von 1999 oder nach Regel 36 Absatz 1 der Gemeinsamen Ausführungsordnung abgeben oder abgegeben haben, sind aufgefordert, in dieser Erklärung oder einer neuen Erklärung darauf hinzuweisen, dass sich bei internationalen Anmeldungen, die von Anmeldern eingereicht werden, deren diesbezügliche Berechtigung ausschliesslich auf einer Verbindung zu einem der am wenigsten entwickelten Länder nach der von den Vereinten Nationen aufgestellten Liste, beruht, die für ihre Bestimmung zu zahlende individuelle Bestimmungsgebühr auf 10 % des normalerweise eingezogenen Betrags ermässigt (gegebenenfalls gerundet auf die nächste ganze Zahl)».

### III

Angenommen von der Versammlung des Haager Verbands am 17. Juli 2024  
In Kraft getreten am 1. Januar 2025

#### *Titel*

Ausführungsordnung der Genfer Akte (1999)  
des Haager Abkommens betreffend  
die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle

